

**Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades
„Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 29.05.2006

Änderungen:

- § 3 Abs. 1, 2, 4 und Aufhebung der Anlage geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12. Januar 2017 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17.01.2017)

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 41 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Hochschulgrad
- § 2 Berechtigte
- § 3 Verfahren
- § 4 Fristen
- § 5 In-Kraft-Treten

**§ 1
Hochschulgrad**

Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald verleiht durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät auf Grund des erfolgreichen Studiums der Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ (Dipl.-Jur.).

**§ 2
Berechtigte**

- (1) Der Hochschulgrad wird auf Antrag der/des Berechtigten verliehen.
- (2) Berechtigt ist, wer
 1. seit dem 3. Oktober 1990 in Mecklenburg-Vorpommern die Erste juristische Staatsprüfung bestanden hat,
 2. in dem letzten Semester seines Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Fach Rechtswissenschaften eingeschrieben war und
 3. bisher keinen vergleichbaren Hochschulgrad, der auf Grund der Ersten juristischen Staatsprüfung verliehen wird, erworben oder beantragt hat.

§ 3 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Verleihung des Hochschulgrades ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind zum Nachweis der Berechtigung (§ 2 Abs. 2) beizufügen:
1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Erste juristische Staatsprüfung oder einer vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen,
 2. die schriftliche Versicherung, bisher keinen vergleichbaren Hochschulgrad, der aufgrund der Ersten juristischen Staatsprüfung verliehen wird, erworben oder beantragt zu haben.
- (3) Für die Verleihung des Hochschulgrades wird eine Verwaltungsgebühr nach der Gebührenordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erhoben.
- (4) Sind die Berechtigung (§ 2 Abs. 2) und die Zahlung der Gebühr (Abs. 3) nachgewiesen, so verleiht der/die Dekan/in den Hochschulgrad durch Aushändigung der Diplomurkunde. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.
- (5) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Berechtigung (§ 2 Abs. 2) fehlte, oder wird die Erste juristische Staatsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann der Hochschulgrad entzogen und die Urkunde eingezogen werden.

§ 4 Fristen

- (1) Wer die Erste juristische Staatsprüfung vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung bestanden hat, muss den Antrag nach § 3 Abs. 1 und 2 spätestens bis zum 31. Dezember 2008 bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät stellen.
- (2) Wer die Erste juristische Staatsprüfung nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung bestanden hat, muss den Antrag nach § 3 Abs. 1 und 2 innerhalb von fünf Jahren nach Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät stellen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 17.05.2006 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04. Juli 2006, Az.: VII 300 c 3152-01/042).

Greifswald, den 29.05.2006

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsmerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.07.2006